

110. 1. Kann die Revision auf die Behauptung gestützt werden, daß der Dolmetscher während der Hauptverhandlung in unzureichendem Umfange tätig geworden sei?

2. Kommt dem Sitzungsprotokolle hinsichtlich des Umfanges der Tätigkeit des Dolmetschers ausschließliche Beweiskraft nach § 274 St.P.O. zu?

I. Straffenat. Ur. v. 16./20. Juni 1910 g. G. I 467/10.

I. Schwurgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Begründet sind die beiden Revisionsangriffe, mit denen der Verteidiger die Tätigkeit des Dolmetschers bemängelt.

Laut Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll ist in der Hauptverhandlung vor Bildung der Geschworenenbank der italienische Vizekonsul

Dr. jur. C.-C. als Dolmetscher zugezogen worden, „nachdem festgestellt war, daß der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“ Etwas weiteres geht über das Eingreifen des Dolmetschers während der Verhandlung aus dem Sitzungsprotokoll und seinen Anlagen nicht hervor. Indessen reicht dieser allgemeine Vermerk für die Vermutung aus, daß das Schwurgericht bei der gesamten Zuziehung des Dolmetschers gesetzmäßig verfahren und der Dolmetscher sich in angemessenem, der Verteidigung des Angeklagten dienlichem Umfang an der Verhandlung beteiligt habe; die genaue Angabe, bei welchen einzelnen Veranlassungen oder Vorgängen, sowie in welcher Art der Dolmetscher tätig geworden sei, ist weder in § 272 Nr. 2. § 273 St.P.O., noch in §§ 187 flg. G.B.G.'s vorgeschrieben (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 137 (188); Ur. des IV. Straff. vom 20. Juni 1890 g. R. D. 1497/90 u. vom 27. März 1900 g. B. D. 968/00; Ur. des Feriens. vom 23. August 1907 g. A. V. 629/07).

Andererseits haben hinsichtlich der Betätigung des Dolmetschers die Sitzungsprotokolle nicht die ihnen in § 274 St.P.O. beigelegte ausschließliche Beweisraft, vielmehr steht der Beachtung sonstiger zuverlässiger Erkenntnisquellen kein Hindernis im Wege. Im gegebenen Falle liegt eine durchaus glaubwürdige schriftliche Äußerung des Dolmetschers vor, nach der er „die Personalien sämtlicher deutschen Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen worden sind, dem Angeklagten nicht verdolmetscht und die vom Verteidiger gestellten Beweisangebote und die darauf ergehenden Beschlüsse des Gerichts dem Angeklagten nicht übertragen“ hat. Die Richtigkeit dieser von dem Staatsanwalt nicht beanstandeten Äußerung zu bezweifeln, gebührt es an jedem Anlaß, da das Sitzungsprotokoll auch mittelbar oder andeutungsweise nichts Gegenteiliges beurfundet (zu vgl. Ur. des III. Straff. vom 6. Februar 1902 g. R. D. 5328/01).

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist — von einer bestimmten Ausnahme abgesehen — nach § 187 Abs. 2 G.B.G.'s ein Dolmetscher zuzuziehen. Nähere Bestimmungen über den Wirkungsbereich und die Übersetzungspflicht des Dolmetschers gibt das Gesetz nicht ausdrücklich an die Hand. Aus dem Begriffe der mündlichen Verhandlung ergibt sich aber ohne weiteres als nächstes, unabweisbares Erfordernis, daß die zur Sachleitung und zur Sache selbst von irgend einer Seite

abgegebenen Erklärungen jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach (zu vgl. § 246 Abs. 1 Schlußf. St. P. O.) allen Beteiligten verständlich sein, mithin einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten durch den Dolmetscher in Übersetzung zugänglich gemacht werden müssen (Entsch. w. o. Bd. 15 S. 172 [173]; Urt. des III. Straff. vom 14. November 1901 g. R. D. 4192/01).

Sowohl in der amtlichen Begründung zu § 218 des Entwurfs der Strafprozeßordnung — jetzt § 258 des Gesetzes — als auch von der Justizkommission des Reichstags („Motive“ zur St. P. O. S. 187; Protokolle der Justizkommission S. 400) ist vorbehaltlos anerkannt worden, daß dem Angeschuldigten alles, wobei seine Person beteiligt erscheine, nicht etwa bloß eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Verhandlung, bekannt zu geben sei, und es bedeutet nur eine vielleicht den Angeschuldigten verkürzende Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes, aber keine zu seinen Gunsten getroffene Sonderbestimmung, wenn § 258 Abs. 1 St. P. O. anordnet, daß der Dolmetscher einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeschuldigten „aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers“ mitteilen muß.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Aussagen eines Zeugen gehören nach § 67 St. P. O. die Angaben über seine eigenen Verhältnisse und Beziehungen, und es läßt sich der Beschwerde des Verteidigers, daß durch die hier obwaltende Lücke in dem Eingreifen des Dolmetschers „der Angeklagte in seiner Verteidigung beschränkt worden ist, da ihm zur Fragestellung der nötige Anhalt hinsichtlich der Person der Zeugen fehlte“, die Berechtigung nicht absprechen. Ganz dasselbe gilt für die nach dem Sitzungsprotokolle sehr umfassenden und weit greifenden Beweisangebote, sowie für die hierauf ergangenen Gerichtsbeschlüsse. Mangels einer Übersetzung durch den Dolmetscher war dem Angeklagten — wie nunmehr der Verteidiger unwiderleglich geltend macht — „die Möglichkeit benommen, selbst weitere Beweisangebote zu stellen.“ Daß nach beiden Richtungen der nachgewiesene Verstoß den Spruch der Geschworenen und so das schwurgerichtliche Urteil zum Nachteile des Angeklagten beeinflusst haben kann, ist gleichfalls nicht als undenkbar abzulehnen. Auch darf wegen der Unsicherheit über das Maß dessen, was der Dolmetscher dem Angeklagten in Ansehung der Verhältnisse und Beziehungen von

deutschen Zeugen, der vom Verteidiger gestellten Beweisangebote und der sie betreffenden Gerichtsbeschlüsse mitgeteilt hat, nicht, wie bei der Übersetzung eines Sachverständigengutachtens ohne dessen Begründung, — zu vgl. Urteil des III. Straff. vom 10. Juli 1895 g. R. D. 2835/95 — das Beruhen der Entscheidung auf der Ordnungswidrigkeit mit der Erwägung verneint werden, es wäre an dem Angeklagten gewesen, eine weitergehende Übersetzung zu beanspruchen; vielmehr mußte nach §§ 393. 394 Abs. 2 St. P. D. verfahren werden. . . .